

Interpellation Schwager-St.Gallen (21 Mitunterzeichnende) vom 16. September 2015

Lieber Beilage als Schweizer Fleisch?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. November 2015

Thomas Schwager-St.Gallen erkundigt sich in seiner Interpellation vom 16. September 2015 nach dem Grund für die lange Dauer eines Strafverfahrens gegen einen St.Galler Schweinehalter sowie nach der Möglichkeit zur Beschleunigung der Verfahren. Weiter möchte der Interpellant wissen, ob der Kanton genug personelle Ressourcen für die Kontrolle von Tiermastbetrieben hat und ob die Regierung der Meinung ist, dass Massnahmen, die das Vertrauen in «Schweizer Fleisch» aus St.Galler Landwirtschaftsbetrieben verbessern, angezeigt wären.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung ist grundsätzlich nicht zuständig, die Dauer einer Strafuntersuchung zu beurteilen (Grundsatz der Gewaltenteilung). Die Aufsicht über verfahrenleitende Staatsanwälte liegt beim jeweils zuständigen Leitenden Staatsanwalt, die Aufsicht über die Leitenden Staatsanwälte beim Ersten Staatsanwalt und die fachliche Oberaufsicht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft bei der Anklagekammer.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Zum fraglichen Fall kann festgehalten werden, dass es sich um eine ausserordentlich komplexe Strafuntersuchung mit 25 beschuldigten Personen, einem aufwändigen Beweisverfahren und einer umfassenden Anklageschrift handelt. Die Durchführung eines derartigen Verfahrens beansprucht erfahrungsgemäss viel Zeit. Seitens der Verteidigung wurden zudem die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, was zu weiteren Verzögerungen führte.

Das Untersuchungsverfahren wurde stets eng durch den Leitenden Staatsanwalt des Kantonalen Untersuchungsamtes begleitet, der das Verfahren viermal jährlich mit dem fallführenden Staatsanwalt besprach. Auch der Erste Staatsanwalt war über das Verfahren informiert. Zudem war dieses mehrmals Gegenstand seiner Inspektionen beim Kantonalen Untersuchungsamt. Auch die Anklagekammer musste sich auf Beschwerde hin zweimal mit Teilaspekten des Verfahrens beschäftigen und hat beide Beschwerden abgewiesen. Auch wenn, wie eingangs erwähnt, die Regierung für die Beurteilung einer Strafuntersuchung nicht zuständig ist, so lassen diese Gegebenheiten den Schluss zu, dass das Verfahren von den zuständigen Stellen eng beaufsichtigt und zweckmässig geführt wurde.

2. Grundsätzlich kann die Dauer komplexer Verfahren nur bedingt dadurch verkürzt werden, dass mehr Personal eingesetzt würde. Die verfahrensführende Staatsanwältin oder der verfahrensführende Staatsanwalt kann ihre bzw. seine Arbeit nicht beliebig delegieren und muss notwendige Beweiserhebungen nacheinander abarbeiten, weil erforderliche Zwischenschritte (Analyse von Akten und Überprüfung der Angaben der Beschuldigten) nicht übersprungen oder parallel abgearbeitet werden können.

Die Subkommission 2 der Rechtspflegekommission hat das Kantonale Untersuchungsamt am 15. Dezember 2014 visitiert und ist im Rahmen dieser Prüftätigkeit zum Schluss gekommen, dass die Strukturen des Amtes schlank und funktional seien. Das Amt verfüge über modernsten technischen Support und die Mitarbeitenden seien auf allen Stufen fachlich versiert

und erfahren. Das Controlling durch den Leitenden Staatsanwalt sei zweckmässig. Insgesamt sei das Amt personell und technisch gut aufgestellt und funktioniere reibungslos.

Dem ist hinzuzufügen, dass Ende 2014 bei der gesamten Staatsanwaltschaft 195 Verfahren hängig waren, bei denen die Verfahrensdauer über zwei Jahren lag. Dies macht bei 47'351 erledigten Verfahren eine Quote von 0,4 Prozent aus, was im Vergleich zu anderen Kantonen einen ausserordentlich tiefen Wert darstellt. Nach Auffassung des Ersten Staatsanwalts können komplizierte Verfahren mit vernünftigem Aufwand kaum noch mehr beschleunigt werden. Die Anklagekammer hat denn auch in den vergangenen Jahren keine Rechtsverzögerungen bei der Arbeit der Staatsanwaltschaft festgestellt.

3. Im Kanton St.Gallen gibt es 655 Schweinehaltungen mit mehr als 10 Tieren. Mehr als zwei Drittel (71,6 Prozent) beziehen Direktzahlungen des Bundes. Zur Erlangung der Direktzahlungen muss der sogenannte ökologische Leistungsnachweis erbracht werden. Dazu gehört u.a. auch die Einhaltung der Tierschutzvorschriften. Diese Betriebe werden wenigstens alle vier Jahre durch eine akkreditierte Kontrollorganisation überprüft. Im Kanton St.Gallen lassen sich die meisten Betriebe vom Kontrolldienst für umweltschonende und tierfreundliche Qualitätsproduktion (KUT) in Flawil oder von einer der beiden schweizerischen Kontrollstellen für Biobetriebe kontrollieren. Im Jahr 2014 wurden 256 Schweinehaltungen von diesen Kontrollorganisationen angemeldet kontrolliert. Die Beanstandungsquote betrug 2,7 Prozent.

Rund 170 Betriebe mit Schweinen (28,4 Prozent) beziehen keine Direktzahlungen. Nach Art. 213 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (SR 455.1) und Art. 3 der eidgenössischen Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (SR 910.15) müssen auch diese Betriebe alle vier Jahre kontrolliert werden. Diese Kontrollen führt üblicherweise das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) durch, in der Regel unangemeldet. Mit lediglich 42 Kontrollbesuchen auf Schweinebetrieben im vergangenen Jahr konnte die verlangte Quote mit den vorhandenen Ressourcen nicht erreicht werden. Rund die Hälfte dieser Kontrollen war ausgelöst durch eine Meldung oder Anzeige oder waren gezielte Nachkontrollen und somit keine eigentlichen Grundkontrollen nach oben genannter Kontrollverordnung. Erwartungsgemäss war die Beanstandungsquote höher als bei den KUT/BIO Kontrollen. 31 Betriebe (74 Prozent) wiesen Mängel auf. Die Anzahl Schweinebetriebe mit Mängeln bei unangemeldeten Kontrollen durch den Veterinärdienst – ausgelöst durch Hinweise oder Anzeigen – schwankte in den letzten acht Jahren zwischen 58 und 82 Prozent. Im Vergleich zu anderen Nutztiergattungen ist der Wert bedeutend höher. Die Mängel lassen sich in etwa folgendermassen quantifizieren: 45 Prozent geringgradige (z.B. knappe Einstreu, mangelnde Beschäftigung, ungenügende Beleuchtung mit Tageslicht), 45 Prozent wesentliche (z.B. Überbelegung, kein ständiger Zugang zu Wasser, hohe Gasbelastung), 10 Prozent schwerwiegende (z.B. sehr starke Verschmutzung, Kastration ohne Betäubung, fehlende Separierung von kranken Sauen). Bei schwerwiegenden, mehreren wesentlichen Verstössen oder Wiederholungen wird in der Regel Strafanzeige erstattet. Der Veterinärdienst verzeigte in den letzten acht Jahren je Jahr zwischen zwei und sieben Schweinehalter.

Mehr Kontrollen sind mit den derzeitigen personellen Ressourcen des AVSV – vier Stellen für den gesamten Tierschutzvollzug und das Hundewesen – nicht möglich. Unter den geltenden Sparvorgaben des Kantonsrates gibt es aktuell keine Möglichkeit, die Situation zu verbessern. Realistischerweise muss anerkannt werden, dass Fälle wie der vom Interpellant beschriebene auch bei häufigeren Kontrollen nicht absolut zu verhindern wären. Der Regierung ist es jedoch ein Anliegen, dass Verstösse konsequent geahndet werden können.

4. Der Kanton hat die Aufgabe, die entsprechenden eidgenössischen Gesetzgebungen, die für die Produktion von Fleisch bzw. für die Haltung der Nutztiere gelten, zu vollziehen. Dies sind insbesondere das Lebensmittel-, das Tierschutz- und das Tierseuchengesetz sowie die entsprechenden Verordnungen. Mit diesen Erlassen sorgt der Staat dafür, dass die Tierhalter das Wohl der lebenden Tiere bis zur Schlachtung beachten müssen, dass keine Krankheiten über das Lebensmittel auf den Menschen übertragen werden und dass der Konsument nicht durch falsche Deklarationen getäuscht wird. Der Vollzug obliegt im Kanton St.Gallen dem AVSV. Vollzug bedeutet risikobasierte Kontrollen und Probenahmen in den Landwirtschaftsbetrieben, in den Schlachthanlagen, in den Verarbeitungsbetrieben sowie bei der Abgabe des Lebensmittels in den Verkaufsläden und Gastrobetrieben. Werden Mängel festgestellt, wird die Behebung verfügt und/oder ein Strafverfahren eingeleitet.

Die Aufgabe des Kantons ist es, Verstöße zu ahnden und durch Kontrollen möglichst viel Sicherheit, im Sinne der Qualitätssicherung, zu erreichen. Die Imagepflege eines bestimmten Lebensmittels liegt bei jedem Einzelnen, der bei der Produktion und Herstellung beteiligt ist und ebenso bei den entsprechenden Branchenverbänden.